



Datenschutz; Weisungen

- Beschluss durch **Gemeinderat** am 05. Juli 2010
- Gültig seit **06. Juli 2010**
- Ressort Präsidiales, Organisation
- Kontaktstelle Abteilung Präsidiales, Geschäftsleitung Gemeinde
- Archivplannummer 1.13.11
- Version 1.2
- Klassifizierung Öffentlich

Änderung

- Ziffer 1.7 / Aufsichtsstelle (BDO AG seit 2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Rechtliche Grundlagen
- 1.3 Zweck der Weisungen
- 1.4 Datenbeschaffung
- 1.5 Geltungsbereich
- 1.6 Zuständige Stellen
- 1.7 Aufsicht

2. Datenschutz

- 2.1 Zweck
- 2.2 Bearbeitung Personendaten
- 2.3 Besonders schützenswerte Personendaten

3. Herausgabe von Personendaten

- 3.1 An Behörden
- 3.2 An Private
- 3.3 Listenauskünfte an Private
- 3.4 Versand besonders schützenswerte Personendaten

4. Rechte der betroffenen Personen

- 4.1 Einsichtsrecht
- 4.2 Berichtigung
- 4.3 Sperrung

5. Organe, Personal

- 5.1 Sorgfalts- und Schweigepflicht
- 5.2 Protokolle, Dokumente
- 5.3 Internet
- 5.4 Aktenvernichtung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Einleitung

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ist es unumgänglich, dass die Gemeinde Daten über natürliche sowie juristische Personen sowie der Mitarbeitenden speichert, bearbeitet und in bestimmten Fällen weitergibt. Einige Beispiele von Datensammlungen (nicht vollständig):

- Einwohnerkontrolle
- Stimmregister
- Steuerregister
- Gewerbeverzeichnis
- Hundeverzeichnis
- AHV- und IV-Bezüger/innen
- Sozialhilfefälle
- Personaldossier
- usw.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Nutzung der Datensammlung werden die Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde berücksichtigt. Massgebende Bestimmungen sind:

- Datenschutzgesetz Kanton Bern
- Datenschutzverordnung Kanton Bern
- Informationsgesetz Kanton Bern
- Informationsverordnung Kanton Bern
- Gemeindeordnung Ipsach
- Datenschutzreglement Ipsach

1.3 Zweck der Weisungen

Die Vorschriften dienen zum Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch die Behörden. Das Bearbeiten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten. Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person. Diese Weisungen sollen die Nutzung und Anwendung der vorhandenen Daten sicherstellen. Weiter zeigt es die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf.

1.4 Datenbeschaffung

Personendaten sind in der Regel bei der betroffenen Person und nicht bei einer anderen privaten Person zu beschaffen. Die verwaltungsinterne Datenbeschaffung ist zulässig, wenn die Vorschriften von Bund und Kanton nicht entgegenstehen. Besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht, muss auf die Freiwilligkeit der Auskunft hingewiesen werden. Die gesetzliche Grundlage und der Zweck der Bearbeitung müssen den befragten Personen angegeben werden, wenn

- diese es verlangen oder
- Personendaten systematisch, namentlich mittels Fragebogen, erhoben werden.

1.5 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für folgenden Kreis, welcher im Auftrag der Gemeinde arbeitet und Zugang zu schützenswerten Personendaten hat:

- Mitglieder Gemeindeorgane
- Personal Gemeindeverwaltung
- Schule
- Externe Stellen und Drittpersonen

1.6 Zuständige Stellen

Für den Datenschutz ist das Ressort Präsidiales, Organisation zuständig. In der Verwaltung ist es die Abteilung Präsidiales mit der Geschäftsleitung Gemeinde, welche Anlaufstelle für Auskünfte, Fragen, usw. ist.

Für die Information und Einhaltung in folgenden Bereichen sind zuständig:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| - Mitglieder Gemeindeorgane | Ressortvorsteher/innen |
| - Mitarbeitende Gemeindeverwaltung | Leitungen Abteilungen |
| - Schule | Schulleitung |
| - Externe Stellen und Drittpersonen | gemäss separatem
Register Datensammlungen |

1.7 Aufsicht

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz (Artikel 33 kantonales Datenschutzgesetz, Artikel 14 Gemeindeordnung Ipsach). Sie kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Das Resultat der Kontrolle erfolgt mittels Berichterstattung einmal jährlich im Juni an die Gemeindeversammlung.

Die Aufsichtsstelle behandelt Eingaben von Betroffenen betreffend die Missachtung von Datenschutzvorschriften als aufsichtsrechtliche Anzeigen, sie berät die betroffenen Personen über ihre Rechte und vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden.

Aufsichtsstelle

- BDO AG
Längfeldweg 116A
2504 Biel-Bienne
Tel. 032 346 22 22

2. Datenschutz

2.1 Zweck

Das Ziel des Datenschutzes ist es, die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Menschen zu schützen. Dieser Schutz ist gewährt, wenn die vorhandenen Daten bei der Gemeinde bleiben und nicht unberechtigterweise weitergegeben werden.

2.2 Bearbeitung Personendaten

Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient. Die Personendaten und die Art des Bearbeitens müssen für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein. Personendaten dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Gemeinde bekanntgegeben worden sind.

2.3 Besonders schützenswerte Personendaten

Das kantonale Datenschutzgesetz (Artikel 3) umschreibt diese Personendaten.

- a) die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe
- b) den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand
- c) Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung
- d) polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen

Hinweis: Die Akteneinsicht in besonders schützenswerte Personendaten ist möglich, wenn die betroffene Person ausdrücklich zustimmt (Artikel 28 kantonales Informationsgesetz).

3. Herausgabe von Personendaten

3.1 An Behörden (Artikel 10 kantonales Datenschutzgesetz)

Personendaten werden einer anderen Amtsstelle bekanntgegeben, wenn

- a) die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder
- b) die Behörde, die Personendaten verlangt, nachweist, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder
- c) trotz Unvereinbarkeit der Zwecke die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

Telefonische Anfragen von anderen Amtsstellen können telefonisch beantwortet werden. Ist nicht klar, ob es sich tatsächlich um eine Amtsstelle handelt, ist dies mittels Rückruf zu prüfen.

3.2 An Private (Artikel 12 kantonales Datenschutzgesetz)

Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin, erteilt die Einwohnerkontrolle Einzelauskünfte an Private (z.B. Banken, Versicherungen, usw.). Der Gesuchsteller muss ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen.

Es werden folgende Personendaten bekannt gegeben:

- a) Name, Vorname
- b) Beruf
- c) Geschlecht
- d) Adresse
- e) Zivilstand
- f) Heimatort
- g) Datum des Zu- und Wegzuges
- h) Jahrgang

3.3 Listenauskünfte an Private (Artikel 12 kantonales Datenschutzgesetz)

Die Gemeinde darf systematisch geordnete Daten (z.B. der Neugeborenen, der 18-Jährigen, der Hundebesitzer, usw.) an private Personen (gemeinnützige, kulturelle, sportliche und politische Institutionen) bekannt geben (Listenauskünfte). Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist nicht gestattet (Artikel 1 Datenschutzreglement der Gemeinde). Bekanntgegeben werden die Personendaten gemäss Ziffer 3.2 dieser Weisungen. Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Es muss ein schriftliches Gesuch eingereicht und angegeben werden, für welchen Zweck die Daten benötigt werden.

3.4 Versand besonders schützenswerte Personendaten

Für den Versand bzw. die Übermittlung von besonders schützenswerten Personendaten (siehe Ziffer 2.3 dieser Weisungen) gilt folgende Bestimmung:

- a) Per Post: eingeschrieben
- b) Per Mail: verschlüsselt

4. Rechte der betroffenen Personen

4.1 Einsichtsrecht (Artikel 20ff kantonales Datenschutzgesetz)

- a) Jede Person kann in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen.
- b) Jede Person kann von der Gemeinde Auskunft verlangen, welche Daten über sie in der Datensammlung bearbeitet werden.
- c) Die Person hat sich über ihre Identität auszuweisen.
- d) Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.

4.2 Berichtigung (Artikel 23 kantonales Datenschutzgesetz)

Jede Person hat Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über sie berichtigt oder vernichtet werden. Bestreitet die Gemeinde die Unrichtigkeit, so hat sie die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken.

4.3 Sperrung (Artikel 13 kantonales Datenschutzgesetz)

Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen. Zu diesem Zweck muss das offizielle Gesuchsformular der Gemeinde ausgefüllt werden. Die Sperrung gilt nur gegenüber Privaten.

Die Bekanntgabe der Personendaten ist trotz Sperre zulässig, wenn

- a) die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist
- b) die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt

Ein Rechtsmissbrauch liegt dann vor, wenn die betroffene Person mit einer Sperrung erreichen will, den berechtigten Anliegen von Gläubigern zu entkommen (z.B. für eine Beibehaltung). Der betroffenen Person ist das sogenannte rechtliche Gehör zu gewähren. Damit wird ihr ermöglicht zu begründen, dass die Datensperre nicht rechtsmissbräuchlich verlangt wurde. Die Gemeinde muss in Kenntnis der Argumente beider Seiten ihren Entscheid treffen.

5. Organe, Personal

5.1 Sorgfalts- und Schweigepflicht

Die Mitglieder der Gemeindeorgane (z.B. Gemeinderat, Kommissionen, usw.) und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Vorschriften geheim zu halten sind. Diese Schweigepflicht gilt auch nach Ausscheiden aus dem Amt (Artikel 76 Gemeindeordnung Ipsach).

Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten. Die Zuständigkeit und die Sanktionen richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz (Artikel 77 Gemeindeordnung Ipsach).

5.2 Protokolle, Dokumente

Die Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Gemeindeorgane sowie das Personal sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten (Artikel 16 Absatz 1 Organisationsverordnung Ipsach). Das Gleiche gilt auch für alle schriftlichen und/oder elektronischen Dokumente, die schützenswerte Daten enthalten.

5.3 Internet

Auf Protokolle und Dokumente (Ziffer 5.2 dieser Weisungen) können mittels Benutzername und Passwort über das Internet zugegriffen werden. Benutzername und Passwort sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

5.4 Aktenvernichtung

Ausscheidende Mitglieder der Gemeindeorgane sowie das Personal haben sämtliche schützenswerte Daten, die ausserhalb der Gemeindeverwaltung bearbeitet oder aufbewahrt wurden, unwiderruflich zu löschen, zu vernichten oder der Gemeindeverwaltung zurück zu geben. Sie haben eine schriftliche Bestätigung zu unterschreiben.

Gemeinderat Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Dokumente

- Register der Datensammlungen
- Details Datensammlungen
- Gesuch um Datensperre
- Begehren Einsicht Datensammlungen
- Begehren Berichtigung Personendaten
- Bestätigung Aktenvernichtung